

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/93/2010
LSchK /S. 54/2010

Beschluss

In dem Verfahren

DIE LINKE. Ortsverband W.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

g e g e n

1. den Genossen G. K.
2. den Genossen H. L.

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen, da sich das Verfahren durch Zeitablauf erledigt hat.

Begründung:

In dem Verfahren vor der LSchK S. ging es um die Anordnung von Neuwahlen im OV W., die laut Beschluss der LSchK vom 23.10.2010 (Reg. 54/10) sofort vollstreckt werden musste, und zwar durch den KV S.. Mit dem Beschluss hat die LSchK gleichzeitig dem Beschwerdeführer untersagt, eine für den 29.10.2010 eingeladene Mitgliederversammlung im OV W. abzuhalten, da die Einladung diskriminierende Formulierungen enthalten habe. Aufgrund des Beschlusses der LSchK hat der KV S. mit Einladung vom 27.10.2010 zu einer neuen Wahlversammlung am 05.11.2010 eingeladen, die auch stattfand, aber inzwischen von den Genossen M. H. und G. S. im Wege eines Eilverfahrens angefochten wurde. Dieses Verfahren ist inzwischen unter dem Aktenzeichen BSchK/01/2011 bei der Bundesschiedskommission anhängig.

Die Beschwerde war wegen Erledigung in der Sache zurückzuweisen. Die bei der LSchK eingereichten Beschwerden hinsichtlich Vollstreckung bzw. Anordnung von Neuwahlen im OV W. haben sich durch die Neuwahlen am 05.11.2010 erledigt. Mit der Rechtmäßigkeit der Wahlen bzw. der Versammlung am 05.11.2010 wird sich die Bundesschiedskommission ggf. in dem Verfahren BSchK/01/2011 zu befassen haben. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Feststellung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der LSchK im Zusammenhang mit der Anordnung von Neuwahlen im OV W. ist weder vorgetragen noch erkennbar.

Die Entscheidung erging einstimmig.